

**Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2000****Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2001 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Haushaltsgesetz 2001 vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 198) beziffert die Kreditermächtigung zur Finanzierung des Bremer Kapitaldienstfonds auf 460 Mio. DM (§ 12 Abs. 2). Bei den Beratungen zum Doppelhaushalt 2000/2001 hatte der Senat darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Wert um eine vorläufige Festlegung handle, weil ein aktualisierter Mittelabflussplan für das Jahr 2001 erst im Herbst dieses Jahres vorliegen werde. Aus diesem Grund enthält die Gesetzesbestimmung auch noch nicht den gesonderten Ausweis dieser Kreditermächtigung für Kapitaldienst- und Zwischenfinanzierungen.

Aufgrund des inzwischen erstellten Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2001 des Fonds, der als Anlage zu dieser Senatsmitteilung beigelegt ist und dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft in seiner Sitzung am 21. Dezember 2000 zur Beratung und Feststellung vorgelegt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, diese Kreditermächtigung auf 533.304.000 DM aufzustocken. Außerdem ist es nun möglich, entsprechend dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds diese Ermächtigung getrennt nach Kapitaldienst- und Zwischenfinanzierungen auszuweisen.

Der Entwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 soll dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft (Landtag) ebenfalls zu seiner Sitzung am 21. Dezember 2000 vorgelegt werden.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen**  
**für das Haushaltsjahr 2001**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 198, 360) erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 533.304.000 Deutsche Mark aufgenommen werden. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen 23.782.000 Deutsche Mark und auf Zwischenfinanzierungen 509.522.000 Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

**Begründung:**

Nach § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds erstellt der Senator für Finanzen für den Fonds für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die Krediteinnahmen, darzustellen sind. Der Wirtschaftsplan wird vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft festgestellt.

Der Senat hat dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft (Landtag) mit der anliegenden Vorlage den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2001 des Fonds mit der Bitte um Feststellung zugeleitet. Hiernach sind für bereits beschlossene sowie für im Jahr 2001 beabsichtigte Finanzierungen, die noch der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses im Einzelfall bedürfen, insgesamt rd. 533 Mio. DM erforderlich. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen rd. 24 Mio. DM und auf Zwischenfinanzierungen regionalwirtschaftlich bedeutsamer Investitionen rd. 510 Mio. DM. Einzelheiten der angemeldeten Projekte ergeben sich aus den gesonderten Anlagen zu den Teilplänen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fonds-Errichtungsgesetzes bedarf die Ermächtigung zur Mittelbeschaffung im Wege des Kredits einer Festlegung im Haushaltsgesetz. Die im Rahmen der Beratung des Doppelhaushaltes 2000/2001 für das Haushaltsjahr 2001 festgesetzte Kreditermächtigung für den Fonds von bis zu 460 Mio. DM (§ 12 Abs. 2) ist deshalb anzupassen.